

Satzung
des Reitervereins „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft e.V

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reiterverein „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32609 Hüllhorst, Ortsteil Ahlsen-Reineberg, Kreis Minden Lübbecke, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter VR 30209 eingetragen.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein versteht seinen Zweck darüber hinaus in der Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit- und Fahrsports und dadurch den Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden. Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:
 - a. Ausübung des Reit- und Fahrsportes,
 - b. Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziele, sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden, durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen, zu ihrer Entspannung die musische Arbeit zu pflegen, ihnen durch gemeinsame Wochenendfahrten oder Großfahrten das Kennenlernen der näheren und weiteren Heimat zu ermöglichen, sie zur Teilnahme an Lehrgängen aller Art aus höherer Ebene zu veranlassen und ihnen alle Unterstützung hierfür zukommen zu lassen,
 - c. Veranstaltungen und Beschickung von Leistungsprüfungen,
 - d. gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

§ 4
Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6
Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
4. Zu ehrenamtlichen Mitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzungen.
 - b. die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Satzung/Nutzungsbestimmungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins und des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge/Gebühren, die durch eine gesonderte Beitrags-/Gebührenordnung geregelt werden, an den Verein zu zahlen.
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - c. Jedes aktive Mitglied muss ab dem 14. Lebensjahr eine altersabhängige Zahl an Arbeitsstunden jährlich leisten. Je nicht geleisteter Arbeitsstunde ist ein Ausgleichsbetrag zu leisten, der in Rechnung gestellt wird. Die Zahl der Arbeitsstunden und der Ausgleichsbetrag werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Alle volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Eine Übertragung des Wahlrechts und des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen ist nicht zulässig.
 4. Eine 40 jährige Mitgliedschaft hat die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag zur Folge.

§ 8a **Beitrags-/Gebührenordnung**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Hierzu gehören Mitgliedsbeiträge, Aktivenbeiträge, Anlagennutzungsgebühren, Aufnahmegebühren und unterrichtsbezogene Gebühren. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der zum ideellen Vereinsbereich gehörenden Beträge. Dazu gehören Mitgliedsbeitrag, Aktivenbeitrag und die Aufnahmegebühr, sowie der Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden. Der Vorstand ist für die Festlegung der dem Zweckbetrieb oder der Vermögensverwaltung zuzuordnenden Beträge verantwortlich. Dazu gehören z.B. Anlagennutzungs- und unterrichtsabhängige Gebühren.
3. Die Höhe der jeweiligen Beiträge/Gebühren und deren Fälligkeit werden in Form einer Gebührenordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Beträge auch für das laufende Geschäftsjahr ändern.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Gebühren/Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Zusätzlich muss jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr 25 Arbeitsstunden und im Alter von 14 bis 17 Jahren 15 Arbeitsstunden jährlich leisten. Hierzu sind z.B. Arbeitseinsätze, Turniere etc. zu nutzen. Je nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von 10,00 EUR zu leisten, der in Rechnung gestellt wird. Zeichnungsberechtigte auf den Arbeitskarten sind der geschäftsführende Vorstand, der Hallenwart bzw. sein Vertreter, der Gastronomiewart bzw. dessen Vertreter. Die Arbeitskarten sind bis zum 15.01. des Folgejahres beim Vorstand abzugeben.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.
4. Die Kündigung zum 31.12. eines Jahres hat schriftlich bis zum 30.06. des gleichen Jahres zu erfolgen.
Die Kündigung zum 30.06. eines Jahres muss schriftlich bis zum 31.12. des Vorjahres eingegangen sein.

§ 10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand.

§ 11

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden/ der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden/ der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin
 - e. dem Referenten/ der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
2. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter/ Stellvertreterin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden
- b. 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Geschäftsführer/in
- d. dem/der Referent/ Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
- e. dem/der Sportwart/in
- f. dem/der Hallenwart/in
- g. dem/der Jugendreferenten/in Reiten
- h. dem/der Jugendreferenten//in Voltigieren
- i. der Assistenz der Geschäftsführung

1. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der erweiterte Vorstand unter a. bis f. wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei bei der Wahl 1994 die Vorstandsmitglieder zu b., c., e. abweichend einmalig auf zwei Jahre gewählt werden, um damit ein rotierendes Wahlsystem zu erreichen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter g. bis i. werden auf 2 Jahre gewählt.
4. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Bildung und Einsetzung eines etwaigen Beirates, der mit der Wahrnehmung vereinsinterner Aufgaben betraut werden kann und sonst etwa notwendiger Ausschüsse.

§ 11

Steuerfreier Aufwandsersatz

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Reitervereins. Die Organe des Reitervereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 326 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung 18 Jahre alt ist. Ihr obliegt:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder zu a. bis f., die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern;
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung und die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - d. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen;
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in derselben Art wie zur Mitgliederversammlung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in geheimer Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, können dieselben ebenso wie die Wahlen durch Zuruf erfolgen.
5. Das über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden und von dem/der Referent/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung zu unterschreiben.

§ 13

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

1. Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:
 - a. dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises;

- b. dem Provinzialverband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine;
- c. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen;
- d. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 14 Jugendabteilung

1. Die „Reiterjugend“ verwaltet sich selbst gemäß der dieser Satzung als Anlage angefügten JUGENDORDNUNG.
2. Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen Mitgliedern, die das 22. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendtag ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 15 Vermögensverwendung und Auflösung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer des Kreises Minden-Lübbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich für Zwecke der Pferdezucht und des Reitsports im Kreise Minden-Lübbecke, zur Verfügung zu stellen bzw. zu verwenden hat.
5. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.